

Satzungsnachtrag Nr. 39 zur Satzung vom 01.07.2002

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Salus BKK erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,95 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 39 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 09.12.2016 beschlossen und am 20.12.2016 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

gez. Uwe Bratje
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates